



Das Handels- und Kooperationsabkommen (TCA) zwischen der EU und Großbritannien (UK) ist seit dem 1. Januar 2021 vorläufig anwendbar. Ein wesentlicher Teil ist ein Freihandelsabkommen. Das Abkommen ergänzt die bisherigen Vereinbarungen und ändert den Status quo. Vieles ist zu beachten.

Was ändert sich?

Zum ersten Mal seit vielen Jahren verläuft eine Grenze durch den Binnenmarkt. Unternehmen müssen in Bezug auf den UK-Markt viele neue Regelungen befolgen und sich teilweise neu aufstellen. Zu beachten sind neue Registrierungsanforderungen, neue „Ursprungsregeln“, Zoll- und sonstige Nachweispapiere, Vertrags- und Supply Chain Anpassungen.

Vollumfängliche Zollabwicklung

Seit dem 1. Januar 2021 ist UK Drittland. Trotz des neuen Abkommens sind Zollformalitäten zu beachten. So müssen Unternehmen im Besitz einer EORI-Nummer sein, Zollanmeldungen abgeben und Einfuhrabgaben (Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, ggf. Verbrauchssteuern) entrichten. Darüber hinaus sind bei der Zollabwicklung Vertretungsfragen auf beiden Seiten zu klären (Einsatz von Customs Brokern).

Ursprungsregeln und neue Registrierungsanforderungen

Das TCA sichert die zollfreie Einfuhr von Waren von und nach UK – allerdings müssen diese Waren bestimmten Ursprungsregeln entsprechen. Nur ein Teil der Waren, die die Grenze zwischen der EU und UK passieren, ist tatsächlich zollfrei. Um zu bewerten, ob die entsprechenden Ursprungsregeln eingehalten werden, sind Kontrollmechanismen erforderlich. Außerdem muss eine REX (registrierter Ausführer) Registrierung beantragt werden.

Zollabgaben

Unternehmen müssen sich mit der Bestimmung des Zollwerts ihrer Waren auseinandersetzen. Die korrekte Tarifierung der Ware bestimmt hierbei den anzuwendenden Zollsatz. Transferpreise (verbundene Unternehmen), Lizenzgebühren, Lieferungsbeistellungen gewinnen an zollwertrechtlicher Relevanz.

Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Während Großbritannien ein Drittland ist, hat Nordirland einen Sonderstatus. Es gilt in Bezug auf Warenlieferungen weiterhin als Gemeinschaftsgebiet. Bei Warenlieferungen von und nach Großbritannien ist u. a. sicherzustellen, dass der richtige Steuerpflichtige die Einfuhrumsatzsteuer geltend macht. Die Anforderungen an den Belegnachweis für Lieferungen nach UK haben sich geändert. EU-einheitliche Regelungen (etwa in Bezug auf Reihengeschäfte, Konsignationslager und Verkäufe an Privatpersonen) gelten für Lieferungen von und nach UK nicht mehr. Daraus können Registrierungsspflichten und geänderte Deklarationsverpflichtungen resultieren. Lieferbedingungen, Einstellungen zu Liefer- und Leistungsbeziehungen im ERP-System und interne Prozesse sind vor diesem Hintergrund zu prüfen und ggf. anzupassen. Außerdem sind Übergangsfristen (insbesondere bzgl. Lieferungen „über den Jahreswechsel“) und neue Antragsfristen (31. März 2021 für Vorsteuervergütungsanträge betr. 2020) zu beachten.

Worauf müssen sich Unternehmen einstellen?

Es kommt zu Lieferverzögerungen: Auf beiden Seiten des Kanals kann der Warenfluss stoppen, während die Grenzbehörden Änderungen vornehmen.

„Ursprungsregeln“ sind nun ein zentraler Bestandteil des Geschäfts. Zum Nachweis der Herkunft von Komponenten und Endprodukten sind beim Import und Export von und nach UK neue Unterlagen und Berechnungen erforderlich.

Handelsverträge müssen gegebenenfalls in Bezug auf Incoterms angepasst werden,



damit keine negativen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung entstehen.

Der Grenzprozess wird komplexer: Zollanmeldungen sind auf beiden Seiten der Grenze erforderlich. Unternehmen müssen die dafür erforderlichen Daten bereitstellen. Außerdem müssen Zollabgaben berechnet und geleistet werden.

UK-Recht greift: Unternehmen müssen sich mit dem rechtlichen Gestaltungsrahmen in Bezug auf ihre Warenlieferungen auseinandersetzen. Dies betrifft gleichermaßen das Zoll-, Exportkontroll- und Steuerrecht. Für die eigenen Produkte relevante regulatorische Vorschriften sind zu beachten.

Was ist für Unternehmen konkret zu tun?

1 Supply Chain: Import und Export von Gütern

- Überprüfung der eigenen Lieferfähigkeit sowie der der Lieferanten.
- Vertragsanpassungen für eine gerechte Verteilung der Zusatzkosten z. B. durch höheren Administrationsaufwand (Zollabwicklung, Lager- und Transportkosten, Standgelder etc.).

2 Zollrechtliche Abwicklung

- Mit oder ohne Zollpräferenzen: die zollrechtliche Abwicklung von Gütern betrifft alle Unternehmen mit Handel nach UK.
- Notwendige Registrierungen, Beauftragung eines Customs Brokers sowie Anpassungen der Lieferpapier-/IT-Systeme sind in den meisten Fällen zwingend erforderlich, damit Waren die Grenze passieren können.

3 Steuern

- VAT, Verbrauchsteuern, Transferpreise, steuerliche Registrierungen oder Steuerquoten: alles Themen, die Unternehmen schon heute analysieren und ggf. negative Konsequenzen durch geeignete Maßnahmen reduzieren können.

4 Recht

- Alle bestehenden Verträge auf ihre Gültigkeit analysieren.
- Regulatorische Vorschriften beachten: genau prüfen, da spezielle Erlaubnisse, Zertifikate, Zulassungen, Bescheinigung etc. ihre Gültigkeit verlieren und doppelt beantragt werden müssen (z. B. Chemie, Lebensmittel, elektronische Produkte).

5 Exportkontrolle

- Unbedingt beachten, ob Dual-Use-Güter exportiert werden und neue bzw. geänderte Sanktionslisten und Embargos gelten.
- Doppelte Registrierungen/Lizenzmanagement ggfs. erforderlich.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundenen Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Oliver Buttenhauser

Rechtsanwalt/Steuerberater
Partner, Indirect Tax Services
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Prof. Dr. Gerhard Janott

Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht
Partner, Indirect Tax Services
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Mario Urso

Partner,
Head of Trade & Customs
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

KPMG Direct Services – unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.